

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 45

Artikel: Der Radfahrerdienst im französischen Heere

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96780>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Massregeln entgegen zu treten, ist speziell Sache der Offiziere, in deren Hand die Feuerleitung liegt.

Feuerleitung und Feuerdisziplin haben heute eine um so grössere Bedeutung gewonnen, als sie bei der Gleichwerthigkeit der neuen Gewehre und der sorgfältigen Ausbildung der Schützen für das Feuergefecht fast die einzigen Mittel sind, sich die Feuerüberlegenheit zu sichern. Deshalb legt auch unser Exerzierreglement mit Recht allen Nachdruck auf die Uebung dieser zwei für das Gefecht so wichtigen Faktoren.

(Fortsetzung folgt.)

Der Radfahrerdienst im französischen Heere.

Der französische Kriegsminister hat unterm 2. April dieses Jahres den kommandirenden Generalen ein neues Reglement über die Verwendung der Radfahrer zugestellt, nach welchem sowohl im Felde, als auch bei den Manövern verfahren werden soll.

Man ist nicht selten zu der Annahme geneigt, dass die Franzosen auf dem Gebiete der militärischen Neuerungen ein schnelleres Tempo einschlagen, als die übrigen Nationen. Wenn hierin vielleicht auch eine gewisse Berechtigung liegt, so ist damit noch nicht gesagt, dass diese Neuerungen auch gleichzeitig wirkliche Verbesserungen sind. Ob eine so grosse Ausdehnung des Radfahrerdienstes im französischen Heere, wie sie das neue Reglement vorschreibt, eine solche Verbesserung ist, erscheint doch sehr fraglich; bald nach dem Erscheinen des Reglements hat sich „l'Avenir militaire“ zu demselben in wenig befriedigter Weise geäußert, und es sei aus dieser Kritik hier Einiges angeführt zu Nutz und Frommen der Heisssporne für den Radfahrersport, deren es wohl in jedem Heere gibt.

Der Bearbeiter des französischen Reglements scheint von seiner Aufgabe gerade nicht sehr begeistert gewesen zu sein; in etwa zehn Zeilen schildert er den Nutzen, den das Fahrrad für militärische Zwecke zu leisten vermag, und mehr als das Doppelte hat er nöthig, um aufzuzählen, was man von dieser Maschine nicht verlangen darf. „Als Beförderungsmittel“, heisst es in dem Zirkular vom 2. April, „bietet das Fahrrad die werthvollsten Vortheile. Sein Preis ist verhältnissmässig niedrig, seine Unterhaltung leicht. Bequem im Gebrauch und allgemein verständlich, gibt es für seine Schnelligkeit keine andern Grenzen, als die Kräfte seines Fahrers; auch bei Dunkelheit ist seine Gangart noch sehr stark; endlich sind seine geringe Höhe und die Lautlosigkeit seines Ganges gleich schätzenswerthe Eigenschaften.“

Hiermit sind die Vortheile des Fahrrades erschöpft, und das Zirkular gibt dann die folgenden Nachtheile an: „Es hat aber dagegen den grossen Fehler, in nahezu absoluter Weise an die Strassen gebunden zu sein. Wenn die Strasse gut ist, frei und wenig uneben, so verfügt der Radfahrer über alle seine Vorzüge; wenn die Strasse versperrt, aufgegraben oder nur aufgeweicht ist, wird seine Geschwindigkeit immer verringert, und es wird selbst bisweilen vorkommen, dass er seine Maschine nicht benutzen kann; endlich wird er ausserhalb der Strassen oder guten Wege sehr oft zur Unthätigkeit verurtheilt sein, d. h. in einem solchen Falle ist seine Verwendung nicht praktisch. Es ist daher sicher, dass bei dem gegenwärtigen Stande der Frage die Hauptrolle der Radfahrer darin besteht, die Befehle, Berichte und Mittheilungen aller Art zu überbringen. Ihre Verwendung als Aufklärer oder Streitende darf nur unter der Form eines Versuches erfolgen, und es ist erforderlich, sich vor den alltäglichen Uebertreibungen in Acht zu nehmen, welche diesem Dienstzweige eine Wichtigkeit beilegen wollen, die er wenigstens für den Augenblick nicht verlangen kann.“

Das neue Reglement ist auch nur als ein Provisorium anzusehen, denn erst aus seiner Anwendung sollen sich die für diesen Dienst endgültigen Regeln ergeben. Verwunderlich ist, dass dasselbe eigentlich aus keiner militärischen Rücksicht — wenigstens nicht in erster Linie — hervorgegangen ist, sondern aus der öffentlichen Meinung; wenigstens sagt der Kriegsminister diesbezüglich:

„Eine bedeutende Bewegung ist zu Gunsten der Radfahrer entstanden; zahlreiche Vereine sind gegründet worden, die diesen neuen Sport beschützen und verbreiten; endlich ist die lebhaft angeregte öffentliche Aufmerksamkeit von den Erfolgen bei den Wettfahrten eingenommen worden, denen man einen praktischen Charakter zu geben suchte. Der Gebrauch des Fahrrades wird also mehr und mehr Sitte . . .“

Die Benutzung des Fahrrades findet in den Regimentern bereits seit 1887 statt, und es bestand eine Art von Vorschrift in dem Rundschreiben vom 8. Mai 1889, die vollauf genügte. Sie bestand einfach darin, dass jedes Infanterieregiment vier Radfahrer aus der Reserve oder den Territorialen erhielt, die ihr Fahrrad mitzubringen hatten; alle übrigen Dienstvorschriften hatten die kommandirenden Generale sowohl für das Feld als auch für das Manöver zu erlassen.

Dies scheint man aber nicht für ausreichend erachtet zu haben, und wenn das neue Reglement auch nur ein provisorisches ist, so gibt es doch dem Radfahrerdienst einen offiziellen Cha-

rakter. Im Felde wie im Manöver werden die Radfahrer wie bisher aus der Reserve und den Territorialen entnommen; aber für die gewöhnliche Zeit werden die Fahrräder den Regimentern oder selbständigen Bataillonen vom Staate geliefert und aus den Mannschaften, die nur ein Jahr zu dienen haben, beritten gemacht. Das Reglement sagt zwar, dass im Frieden kein Mann des aktiven Heeres die Befähigung als Radfahrer erhält, aber einige Zeilen weiter heisst es, dass sie „aus der Front herausgezogen“ werden. Es wird also mit den Radfahrern so gehen, wie seiner Zeit mit den Signalisten; es wird eine neue Spezialität und der immer mehr anwachsenden Zahl der Non-valeurs bei den Truppen wird eine neue Kategorie hinzugefügt.

Eine dem Reglement beigegebene Tabelle bestimmt die Stärke der im Felde jeder Truppe oder jedem Dienstzweige beizugebenden Radfahrer. Wenn dieselbe auch nicht gerade besonders klar aufgestellt ist, so kann man daraus doch entnehmen, dass diese Stärke etwa 100 bis 110 für ein Armeekorps beträgt; dies gibt für 20 Armeekorps 2000 bis 2200 Radfahrer. Rechnet man dazu die selbständigen Kavalleriedivisionen und die Generalstäbe und Stäbe der Armeetheilungen, so kommt man auf 2500 Radfahrer. Da im Kriegsfall alle Formationen verdoppelt werden sollen (denn auch nach Fortfall der régiments mixtes wird dies wie früher beabsichtigt), so kann man auf 5000 Mann rechnen, die auf diese Weise dem Dienst in der Front entzogen werden. Dies entspricht fast dem Werth von zwei Regimentern. Man könnte einwenden, dass dies bei den drei bis vier Millionen Soldaten, die das neue Wehrgesetz liefert, nicht von Belang ist; aber das Bedenkliche ist, dass man auf diese Art in kleinen Häufchen immer den gebildetsten und unterrichtetsten Theil des Jahrganges der Truppe wegnimmt. Die neuen Radfahrer müssen eine Prüfung ablegen, deren mündlicher Theil auf das praktische Kartenlesen, die Kenntniss der Unterscheidungszeichen der Stäbe, die Staffellung und gebräuchliche Gliederung der Elemente einer normalen Marschkolonne sich erstreckt. Hierzu kann also nicht der erste Beste gebraucht werden, sondern die Leute müssen eine gewisse Vorbildung und Ausbildung besitzen, die sie bei der Truppe gewiss besser zu guten Korporälen oder Unteroffizieren befähigen würde. Avenir militaire fügt hinzu, dass die Stellen auf alle Fälle den mehr oder weniger empfohlenen Leuten anheimfallen und dieselben für die einflussreichen Wähler einen neuen Stoff abgeben würden, um ihre Verwandten und Freunde darin unterzubringen. Vor Kurzem erst hat man die Signalisten abgeschafft, weil sie den Kompagnien und Eskadrons die besten Leute

wegnahmen, und nun ersetzt man sie durch die Radfahrer.

Zum Glück hat man aus den Radfahrern noch keine neue Waffe gemacht und ihnen, bis jetzt wenigstens, keine Offiziere zugetheilt; sie müssen sich mit Unteroffizieren und Korporälen begnügen. Dagegen hat man ihnen eine rechte bunte Uniform gegeben. Als Bewaffnung überweist das Reglement ihnen einen Revolver mit 18 Patronen, sodann — provisorisch — einen Kavallerie-Karabiner mit 36 Patronen. Man fragt sich, wozu diese neue Mehrbelastung für Leute dienen soll, die weder als Aufklärer noch als Streitende Verwendung finden.

Die Fahrräder, welche im Frieden den Truppen zu Uebungszwecken gestellt werden, sollen in den Artilleriewerkstätten angefertigt werden. Hierzu bemerkt Avenir militaire:

„Die Artillerie hat durchaus gemeint, einen Typ für ein Militärfahrrad zu schaffen und es selbst anzufertigen. Das ist eine Manie bei ihr: man hat dies wohl gesehen bei der Einrichtung der schmalspurigen Bahnen in den Fortsfestungen. Wenn unsere Arsenale das sogenannte Kriegsmaterial herstellen, so ist es gut; aber warum zum Teufel sich damit amüsiren, Maschinen zu bauen, die die Privatindustrie viel billiger herstellt und bei denen ausserdem der Typ von Jahr zu Jahr sich ändert und vervollkommnet? Es ist hundertmal besser, das alte System beizubehalten und für den Frieden wie für den Krieg die Ordnung zu erhalten, wonach jeder Radfahrer seine Maschine mitbringt. Ausserdem gibt es aber eine Geldfrage dabei. Das Reglement sieht zwei Fahrräder vor für jedes Regiment Infanterie, Artillerie oder Genie und jedes selbständige Bataillon und eins für jedes Kavallerieregiment. Das gibt einen Mindestbedarf, und zwar nur für die aktiven Formationen, von 625 Fahrrädern, die zu 500 Fr. das Stück eine einmalige Ausgabe von 312,500 Fr. erfordern. Mit einer unerlässlichen Reserve an Fahrrädern wird man auf 350,000 bis 400,000 Fr. kommen. Wir wissen nicht, dass diesbezügliche Kredite weder in dem Budget für 1892, noch in dem für 1893 vorkommen. Mit diesem Material wird es dann gehen, wie mit dem der Signalisten: mit grossen Kosten beschafft, wird es kaum einige Jahre vorhalten, man weiss dann nichts mit ihm anzufangen wie jetzt mit dem letzteren Material, es füllt die Kammern der Truppen an und bald wird man sie zu einem billigen Preis von der Domänenverwaltung verkaufen sehen.“

Das ist freilich eine schlechte Zukunft, die Avenir militaire dem Radfahrerdienst in Aussicht stellt; nach seiner Ansicht ist derselbe auf einem viel zu grossen Fusse eingerichtet, man hätte sich in bescheideneren Grenzen sowohl be-

züglich des Personals als auch der Kosten des Materials halten sollen.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass das Fahrrad unter ganz bestimmten Voraussetzungen recht gute, ja selbst wichtige Dienste leisten kann; aber es wird trotzdem niemals im Stande sein, den Kavalleristen als Meldereiter zu ersetzen. Die erst vor Kurzem in unsere Felddienstordnung aufgenommene Bestimmung, dass allen selbständig auftretenden Infanterieabtheilungen stets einige Meldereiter beizugeben sind, lässt zur Genüge erkennen, dass man bei uns einer weiten Ausdehnung der Verwendung des Fahrrades für militärische Zwecke nicht gerade günstig gestimmt ist. Die Erfahrungen werden in nicht langer Zeit lehren, dass diese Stimmung die richtige ist; jedenfalls steht auch jetzt schon fest, dass das Fahrrad in militärischer Beziehung weitaus nicht den überschwänglichen Lobpreisungen entsprochen hat, auf Grund deren seine Einführung in die Ausrüstung der Heere bewerkstelligt werden sollte.

(M.-W.-Bl.)

Eidgenossenschaft.

— (Ueber den Landsturm) berichtet der „Landb.“: „Der Bundesrath soll beabsichtigen, die Munition für den bewaffneten Landsturm, mit Ausnahme der 30 Patronen Nothmunition, welche dem Manne persönlich in Verwahrung gegeben werden, nicht in den kantonalen Zeughäusern zu magazinieren. Dieselbe soll vielmehr auf den Kompagniesammelplätzen den Kreiskommandanten, Sektionschefs oder eidg. Pulververkäufern, je nachdem einer dieser letztern an dem betreffenden Kompagniesammelplatz wohnt und passende Lokalitäten besitzt, in Verwahrung gegeben werden. Möglicherweise werde man auch eigene Munitionshäuschen erstellen.“

Die Massregel scheint zweckmässig und noch zweckmässiger würde es sein, die 30 Patronen Nothmunition, die jetzt an den Landsturmann hinausgegeben werden, ebenfalls auf dem Kompagniesammelplatz zu magazinieren, bis sie bei einem feindlichen Einfall gebraucht wird. Es wird dann, „wenn man wirklich scharfe Munition braucht, sicher mehr vorhanden sein, als bei dem jetzigen Vorgang.“

— (Die Neubewaffung) der IV. Division hat mit der Entlassung des 16. Infanterieregiments am 22. Oktober ihren Abschluss erreicht. Von Truppen des Auszuges befand sich jetzt nur noch das 32. Infanterie-Regiment (Tessin) im Dienst; dasselbe wurde am 29. Oktober entlassen und damit wird auch die Neubewaffung des gesamten Auszuges vollendet sein. An Landwehrtruppen befindet sich von der V. Division auf den Waffenplätzen Aarau, Liestal und Solothurn je ein Bataillon im Dienst und wird mit Abschluss der gegenwärtigen Kurse das 17. und 19. Landwehrregiment vollständig, das 18. und 20. Landwehrregiment in einem, beziehungsweise zwei Bataillonen neubewaffnet sein. Es verbleiben dann noch die Bataillone 53 (Baselland), 54 (Baselstadt) und 58 (Aargau). Es hat auf die Mannschaft einen sehr guten Eindruck gemacht, dass gleich beim Dienst Eintritt alle nicht mehr felddiensttauglichen Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände durch bessere ersetzt werden. In dem III. Divisionskreis wird gegenwärtig das 11. Landwehr-Regiment neu bewaffnet, und zwar zwei Bataillone in

Bern und eines in Thun. Das 12. Landwehr-Regiment (Berner Oberländer) bildet alsdann den Abschluss. (B.)

— (Das Infanterie-Regiment Nr. 32) wurde Samstag den 29. Oktober in Bellinzona aus dem Dienst entlassen. Die Entlassung ging ruhig und ohne Störung vor sich. Fünf Soldaten, die bei Anlass des Krawalls in Verhaft gesetzt wurden, sind von dem Kreisinstruktor, Herrn Oberst Wassmer, im Disziplinarwege mit 20 Tagen Gefängnis bestraft worden. Dieselben wurden aus Zweckmässigkeitsgründen nicht vor das Kriegsgericht der VIII. Division verwiesen. Die 3. und 4. Kompagnie des Infanteriebataillons Nr. 94 sollen nach Verfügung des eidg. Militärdepartements das nächste Jahr zu einem Strafdienst einberufen werden.

Ausland.

Frankreich. Die Frage der Schaffung eines neuen Grades in der Generalität, der Armeegenerale, welche an die Stelle der *Maréchaux de France* treten würden, beschäftigt lebhaft den Oberkriegsrath, dessen Mitglieder über die Zweckmässigkeit einer solchen Anordnung verschiedener Meinung sind. Während die Einen meinen, dass es sich nicht empfehle, durch eine derartige Anordnung der Regierung die Hände zu binden, indem man sie verhindere, aus der Zahl der Divisionsgenerale die zur Führung von Heeren ihr als die meistgeeignetsten erscheinenden auszuwählen, fürchten Andere, sich für die Massregel auszusprechen, weil man glauben könnte, dass sie selbst sich auf die höhere Stellung mit ihren materiellen Vortheilen und mit dem Fortfallen der Altersgrenze Hoffnung machten. *Le Progrès militaire* Nr. 1246/1892 schreibt bei Besprechung der Frage, dass das Ministerium beabsichtige, die Ernennung von 10 Armeegeneralen zu beantragen. Daneben würde es 100 Divisions- und 200 Brigadegenerale geben. (Milit. Wochenbl.)

Orell Füßli - Verlag, Zürich.

Exerzier-Reglement für die schweizerische Infanterie vom 23. Dezember 1890 mit Erläuterungen herausgegeben von Oberst J. Feiss. Cart. Fr. 1. 50.

Lehrbuch für die Unteroffiziere der schweizerischen Armee mit Anhang, enthaltend alle diejenigen Neuerungen, welche sich auf das neue Gewehr beziehen. Von Oberst J. Feiss. 2 Fr.

Militärischer Begleiter für schweizerische Offiziere von W. Jänike. Cart. Fr. 2. 60.

Handbuch über den gesammten Fachdienst der schweizerischen Genietruppen nebst verschiedenem Anhang von F. Egger, Geniehauptmann, Nebikon, Ct. Luzern. Mit circa 600 in den Text gedruckten Zeichnungen. 1892.

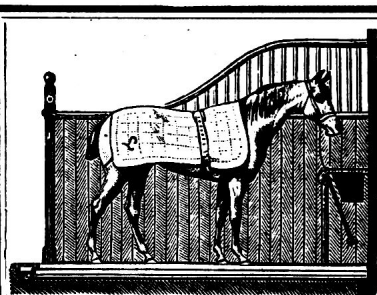
Allein zu beziehen beim Verfasser. Fr. 2. 20.

E. Knecht, Zürich,

unter dem Hôtel Baur, Poststrasse.

Specialität in Militärhandschuhen,

weisse Glacés und Waschleder von Fr. 2. 50 an
 weisse und graue Wildleder " " 5. — "
 rothe Glacés " " 3. — "
 weisse und graue leinene " " 2. 50 "
 per Paar, bei halben und ganzen Dzd. entsprechender
 Rabatt. — Jedes einzelne Paar garantirt. (M 9499 Z)
 Auswahlendungen nach Auswärts franco zu Diensten.



Gebrüder Lincke, Zürich.

**Pferdestallungen,
 Geschirr- u. Sattelkammer-
 Einrichtungen.**
 Patentirt. Rationell.
 Referenzen zu Diensten.
 Pläne und Vorausschläge franco.

(9)